

BESONDERE BESTIMMUNGEN DER AEB-IT ("AEB-IT HW")

– HARDWAREKAUF –

1. GELTUNGSBEREICH

Diese besonderen Bestimmungen der AEB-IT gelten für den Erwerb von Computern, Computerzubehör, Servern, sonstigem Zubehör und sonstiger Hardware (gemeinsam "**Hardware**") beim Auftragnehmer im Bereich der Informationstechnologie einschließlich der Telekommunikationstechnologie in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Stand zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen der AEB-IT als einheitlicher Vertragsbestandteil.

2. ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN, QUALITÄT UND ORGANISATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 2.1 **Lieferung eines Systems.** Der Auftragnehmer liefert die in der Bestellung bezeichnete Hardware einschließlich der zugehörigen System- und Betriebssoftware (gemeinsam "**System**") einschließlich der zugehörigen Dokumentation sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Mit Systemen ist die installierte System- und Betriebssoftware zu liefern, die zusätzlich auf handelsüblichen Datenträgern zu übergeben ist.
- 2.2 **Dokumentation.** Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind Dokumentationen und Anweisungen in deutscher Sprache zu liefern, sofern die Hardware für den deutschen Sprachraum bestimmt ist, andernfalls in englischer Sprache.
- 2.3 **Qualität und Zertifizierung.** Hardware ist im erforderlichen Umfang zertifiziert und weist insbesondere eine CE-Zertifizierung auf. Sie hat dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen.
- 2.4 **Integration und Testbetrieb.** Der Auftragnehmer wird bayernets einweisen und unterstützen, soweit dies zur Durchführung des Test- und Probetriebs oder zur Nutzung der Hardware erforderlich ist. Können sich die Parteien nicht auf ein Testverfahren einigen, ist bayernets berechtigt, das Testverfahren nach billigem Ermessen zu bestimmen. Das Testverfahren umfasst insbesondere Angaben über die Testarten, den Testzeitraum, die Testkriterien, die Testfälle, die Testdaten, den Testablauf sowie die Testinfrastruktur. Systeme sind betriebsbereit an bayernets zu übergeben und zu übereignen. Zur Herstellung der Betriebsbereitschaft wird der Auftragnehmer die Systeme aufstellen, installieren, konfigurieren und integrieren. In dem Test- und Probetrieb

wird ein System auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit geprüft. Bei Mängeln während des Test- und Probetriebs hat der Auftragnehmer ein anderes, mangelfreies System zu liefern.

- 2.5 **Lieferzeit und Lieferort.** Hardware ist am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin zu liefern. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 2.6 **Verpackung.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verpackungen der Hardware für bayernets unentgeltlich zu entsorgen. Auf Anforderung von bayernets holt der Auftragnehmer die Hardware nach Gebrauch ab und entsorgt die Hardware gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und auf eigene Kosten.

3. NUTZUNGSRECHTE

- 3.1 Der Auftragnehmer räumt bayernets mit Lieferung der Hardware ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der System- und Betriebssoftware ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Bearbeitung, zur Pflege der System- und Betriebssoftware sowie zur Entwicklung mit der System- und Betriebssoftware zusammen ablaufender Programme auch durch Dritte für bayernets. Dies gilt jeweils auch für vom Auftragnehmer überlassene Patches, Updates, Upgrades und neue Versionen der System- und Betriebssoftware sowie die zugehörigen Dokumentationen.
- 3.2 bayernets ist berechtigt, mitgelieferte System- und Betriebssoftware auch auf anderer Hardware oder in virtuellen Systemen einzusetzen.

4. VERGÜTUNG

Sämtliche Leistungen gemäß diesen AEB-IT HW sind im Kaufpreis enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

5. GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1 Für die Rechte und Ansprüche von bayernets bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat Mängel innerhalb der Gewährleistungszeit unter Berücksichtigung der Interessen von bayernets unverzüglich zu beheben.

- 5.3 Als kurzfristige Maßnahme kann die Bereitstellung einer Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels erfolgen. Dies stellt jedoch keine endgültige Mängelbehebung dar.

6. PRODUKTHAFTUNG

- 6.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden aufgrund Produkthaftung verantwortlich ist, ist er verpflichtet, bayernets von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 6.2 Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, bayernets sämtliche Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die bayernets in diesem Zusammenhang entstehen.
- 6.3 Weitergehende gesetzliche Ansprüche von bayernets bleiben unberührt.

7. AUßENWIRTSCHAFT

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung von Hardware anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf eigene Kosten einzuholen und bayernets alle erforderlichen Informationen zu erteilen.
- 7.2 Soweit der Auftragnehmer die Hardware ganz oder teilweise von Dritten bezieht, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass sie aus sicheren Quellen stammen und unter Beachtung und Einhaltung aller anwendbaren exportrechtlichen Vorschriften des Herstellungslandes und Versendungslandes exportiert, importiert und erbracht worden sind.

8. HERSTELLERGARANTIEN

- 8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Herstellergarantien an bayernets weiterzugeben. Entsprechende Erklärungen und Belege liefert der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert an bayernets.
- 8.2 bayernets ist berechtigt, Garantieansprüche unmittelbar gegenüber dem Hersteller geltend zu machen. Auf Verlangen von bayernets ist der Auftragnehmer verpflichtet, entsprechende Ansprüche gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.

Stand: 12/2017